

Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Cottbus

Vorlagen-Nr.: JHA-002/14

Beratung des JHA am:	öffentlich	nichtöffentlich
09.10.2014	☒	☐

Beratungsgegenstand:

Bildung Unterausschuss Jugendhilfeplanung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

1. Zur beratenden Begleitung des Jugendhilfeausschusses bei der Erarbeitung und Umsetzung von Schwerpunktaufgaben der Jugendhilfeplanung wird ein Unterausschuss Planung gebildet.
2. Der Unterausschuss Planung besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses. 3 Sitze sind durch Mitglieder gem. § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII (StVV) und 2 Sitze sind durch Mitglieder gem. § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII (anerkannte Träger der freien Jugendhilfe) zu besetzen.
3. Die Mitglieder des Unterausschusses werden durch den Jugendhilfeausschuss gewählt.
4. Die Mitglieder des Unterausschusses werden durch ihren jeweiligen Stellvertreter im Jugendhilfeausschuss auch im Unterausschuss Planung vertreten.

Begründung:

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII gem. § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Die Jugendhilfeplanung gehört zu den zentralen Angelegenheiten der Jugendhilfe, mit denen sich der Jugendhilfeausschuss zu befassen hat. Gemäß § 7 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AGKJHG) ist ein ständiger Ausschuss für die Jugendhilfeplanung zu bilden. Laut § 8 Abs. 3 der Satzung des Jugendamtes Cottbus haben Unterausschüsse die Aufgabe, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben für die Beratung im Jugendhilfeausschuss vorzubereiten.

Monika Hansch
Fachbereichsleiterin

Beschlussniederschrift	Sitzung am	TOP	stimmberechtigte Mitglieder	Ja	Nein	Enthaltung

